

## **Hinweise für die Radfahrer zur Sternradfahrt am 24. August 2024 an den Olbersdorfer See**

- ➔ Der Veranstalter weist alle Teilnehmer an der Sternradfahrt darauf hin, dass grundsätzlich die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt. Teilnehmer, die gegen die StVO verstoßen, können vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Der übrige Verkehr darf nicht über das normale Maß hinaus beeinträchtigt werden. Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs muss gewährleistet sein.
- ➔ Es ist zu beachten, dass der manuelle Eingriff in den fließenden Verkehr gesetzlich sanktioniert ist und Polizeivollzugsbed. vorbehalten bleibt.
- ➔ Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei- und Forstbeamten ist unverzüglich nachzukommen.
- ➔ Vorhandene Radwege sind zwingend zu nutzen!
- ➔ Der entgegenkommende Verkehr sowie andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht behindert und/ oder gefährdet werden.
- ➔ Es wird darauf hingewiesen, dass baubedingte Straßeneinschränkungen (halbseitige Sperrungen bzw. Lichtzeichenanlagen-Regelungen) oder Behinderungen nicht ausgeschlossen sind. Den Regelungen der Lichtzeichenanlagen sind unbedingt Folge zu leisten. Halbseitige Sperrungen entlang der Streckenverläufe sind mit besonderer Vorsicht zu passieren.
- ➔ Bei der Querung von Kreuzungen und Einmündungen darf nicht im geschlossenen Verband/ in geschlossenen Verbänden gefahren werden.
- ➔ Grundsätzlich können die Touren durch Poller, eventuelle Wurzelanhebungen und/ oder Verschmutzungen (z.B. durch heruntergefallene Äste, Waldarbeiten, Unwetterereignisse etc.) abschnittsweise beeinträchtigt sein.

### **Touren durch den Wald**

- ➔ Im Wald ist die Befahrung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege nach § 11 SächsWaldG grundsätzlich zulässig. Auf Grund der aktuellen Waldschäden muss in den Waldgebieten noch immer mit Gefährdungen gerechnet werden, da die Aufräumarbeiten noch in vollem Gange sind.
- ➔ An den Fahrstrecken befindliche Holzpolterplätze an Waldeinfahrten sind keine offiziellen Rast- oder Parkplätze.
- ➔ Die Einfahrten der Waldwege dürfen nicht zugeparkt werden.
- ➔ Auf andere Waldbesucher und Erholungssuchende wie Wanderer oder Spaziergänger ist Rücksicht zu nehmen, ebenso wie auf eventuell entgegenkommende Reiter, da der Streckenverlauf laut Plan auch abschnittsweise ausgewiesene Reitwege berührt, die an den Markierungen (schwarzer Pferdekopf auf weißem Grund) im Wald zu erkennen sind.

Der Veranstalter